

Taekwondo Union Thüringen e.V.



Ordnung zum Landeskader Vollkontakt

Version VI

Stand Oktober 2020

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Oktober 2020	Seite 1 von 8 Seiten
Ordnung zum Landeskader Vollkontakt	Version: VI	

INHALT

§1	Allgemeines	3
§2	Wettkampffahr	3
§3	Leistungsausschuss	3
§3.1	Zusammensetzung	3
§3.2	Aufgabenbereich.....	3
§4	Landestrainer	3
§5	Aktivensprecher.....	3
§5.1	Ernennung.....	3
§5.2	Aufgaben	4
§6	Berufung in den Landeskader	4
§7	Leistungsnormen.....	4
§7.1	Allgemein.....	4
§7.2	Landeskader 1 (LK1)	4
§7.3	Landeskader 2 (LK2)	4
§7.4	Landeskader - Nachwuchs (LK-NW).....	5
§7.5	Sichtung	5
§8	Rangliste	5
§8.1	Allgemein.....	5
§8.2	Ranglistenturniere.....	5
§8.3	Ranglistenpunkte	5
§9	Kadermaßnahmen.....	6
§9.1	Allgemein.....	6
§9.2	Lehrgänge	6
§9.3	Wettkämpfe	6
§10	Finanzierung.....	6
§11	Ausrüstung	7
§12	Ausschluss aus dem Landeskader	7
§13	Individualförderung	7
§14	Landesstützpunkte	8
§15	Abschlussbestimmung.....	8

§1 Allgemeines

Mit dieser Ordnung wird die Eingliederung von Sportlern in den Landeskader Vollkontakt der TUT, die finanzielle Unterstützung von Kaderathleten im Wettkampfsjahr sowie Individualförderungen geregelt.

§2 Wettkampfsjahr

Das Wettkampfsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3 Leistungsausschuss (LA)

§3.1 Zusammensetzung

- (1) Dem Leistungsausschuss gehören mit je 1 Stimme an:
 - a) Sportreferent der TUT
 - a) Landestrainer Vollkontakt der TUT
 - b) Vizepräsident der TUT

- (2) Der Aktivensprecher hat ein grundsätzliches Rederecht im LA.

§3.2 Aufgabenbereich

Der Leistungsausschuss ist zuständig für den leistungssportlichen Bereich in der Taekwondo Union Thüringen und unterstützt den Sportreferenten bei der Planung und von Kadermaßnahmen unter Einhaltung der Vorgaben des Haushaltsplanes und der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Weiterhin entscheidet er über die Berufung in den Landeskader.

§4 Landestrainer

Der Landestrainer sollte mindestens im Besitz einer Trainer B-Lizenz sein. Er wird durch den Sportreferenten vorgeschlagen und durch Beschluss des Gesamtvorstandes der TUT eingesetzt. Einzelheiten regelt der Trainervertrag, der vom Sportreferenten ausgearbeitet und vom Landestrainer und dem Präsidenten der TUT unterzeichnet wird.

§5 Aktivensprecher

§5.1 Ernennung

Der Aktivensprecher Vollkontakt wird für die Dauer von einem Jahr von den Mitgliedern des Landeskaders gewählt. Die Wahl erfolgt im ersten Quartal eines Jahres. Der Aktivensprecher sollte mindestens 16 Jahre alt sein.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Oktober 2020	Seite 3 von 8 Seiten
Ordnung zum Landeskader Vollkontakt	Version: VI	

§5.2 Aufgaben

Der Aktivensprecher vertritt die Interessen der Landeskadermitglieder gegenüber dem Landestrainer und dem Sportreferenten und gegebenenfalls gegenüber dem Gesamtvorstand der TUT.

§6 Berufung in den Landeskader

- (1) Die Nominierung der Sportler für den Landeskader wird durch den Sportreferenten vorgenommen und durch den Leistungsausschuss beschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Berufung in den Landeskader ist die Mitgliedschaft in einem Verein der TUT, die Teilnahme an Ranglistenturnieren der TUT, die Erfüllung der Kriterien in §7 sowie die Mindestgraduierung 4. Kup.
- (3) Die Nominierung sowie die Überprüfung der Berechtigung der Zugehörigkeit zum Landeskader wird zweimal jährlich, jeweils zum 01.01. und zum 01.07. vorgenommen.
- (4) Ein Anspruch auf die Berufung in den Kader besteht nicht.

§7 Leistungsnormen

§7.1 Allgemein

- (1) Neben den sportlichen Erfolgen des Einzelnen wird auch die Leistungsbereitschaft, die Perspektive, die Kooperationsbereitschaft und ein diszipliniertes Verhalten im Rahmen von Maßnahmen der TUT berücksichtigt. Grundlage für die Nominierung in den Landeskader ist die Rangliste der TUT.
- (2) Der Landeskader unterteilt sich in Landeskader 1 und 2, Landeskader-Nachwuchs und SportlerInnen in Sichtung.

§7.2 Landeskader 1 (LK1)

- (1) In den LK1 können Sportler berufen werden, die in ihrer jeweiligen Gewichtsklasse- und Altersklasse auf den ersten beiden Plätzen der Rangliste sind und folgende Erfolge vorweisen können:
 - a) Plätze 1-8 auf WTF G1 Turnieren
 - b) Plätze 1-3 auf Deutschen Meisterschaften
 - c) Plätze 1-2 auf Deutschen Ranglistenturnieren
- (2) Weiterhin ist ein Mindestalter von 15 Jahren Voraussetzung.

§7.3 Landeskader 2 (LK2)

- (1) In den LK2 können Sportler berufen werden, die in ihrer jeweiligen Gewichtsklasse- und Altersklasse auf den ersten drei Plätzen der Rangliste sind und folgende Erfolge vorweisen können:

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Oktober 2020	Seite 4 von 8 Seiten
Ordnung zum Landeskader Vollkontakt	Version: VI	

- a) Plätze 1-5 auf Deutschen Meisterschaften
- b) Plätze 1-3 auf Deutschen Ranglistenturnieren
- c) Plätze 1-2 auf anderen Ranglistenturnieren der TUT

(2) Weiterhin ist ein Mindestalter von 15 Jahren Voraussetzung.

§7.4 Landeskader-Nachwuchs (LK-NW)

(1) In den LK-NW können Sportler berufen werden, die in ihrer jeweiligen Gewichts- und Altersklasse folgende Erfolge vorweisen können

- a) Plätze 1-8 auf Deutschen Meisterschaften
- b) Plätze 1-5 auf Deutschen Ranglistenturnieren
- c) Plätze 1-2 auf anderen Ranglistenturnieren der TUT

(2) Weiterhin ist ein Alter von 11 bis 14 Jahren Voraussetzung.

§7.5 Sichtung

(1) Zur Sichtung können SportlerInnen ab dem 5. Kup nominiert werden, die vom LA als talentiert eingeschätzt werden und folgende Erfolge nachweisen können

- a) Plätze 1-3 auf anderen Ranglistenturnieren der TUT
- b) Platz 1 auf anderen regionalen Turnieren von DTU-Verbänden

(2) Weiterhin ist ein Alter von 10 bis 14 Jahren Voraussetzung.

§8 Rangliste

§8.1 Allgemein

In der Rangliste, welche in der Verantwortung des Sportreferenten liegt, werden alle Sportler der TUT geführt, die auf den unter §8.2 aufgeführten Ranglistenturnieren Punkte erzielt haben. Die Rangliste ist nach Geschlecht und nach den aktuell gültigen Alters- und Gewichtsklassen unterteilt

§8.2 Ranglistenturniere

- (1) Die Ranglistenturniere und deren Ranglistenpunkte für das nächstfolgende Wettkampfsjahr werden vom Leistungsausschuss bis spätestens zum 31.12. beschlossen und auf der TUT-Homepage veröffentlicht.
- (2) Die Ranglistenturniere der DTU sind grundsätzlich auch Ranglistenturniere der TUT. Die möglichen Ranglistenpunkte werden 1:1 übernommen.

§8.3 Ranglistenpunkte

- (1) Ranglistenpunkte können entsprechend §8.2 erlangt werden.
- (2) Für Landeskadereinsätze, die nicht zu den Ranglistenturnieren der TUT gehören, gibt es pro gewonnenen Kampf 2 Punkte. Für den 1. Platz gibt es zusätzlich 2 Punkte.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Oktober 2020	Seite 5 von 8 Seiten
Ordnung zum Landeskader Vollkontakt	Version: VI	

- (3) Für kampflose Platzierungen und durch Niederlage erreichte Ränge bei Ranglistenturnieren der TUT gibt es keine Kaderpunkte.
- (4) Bei Wechsel der Altersklasse und zum jeweiligen Nominierungstermin werden die Ranglistenpunkte halbiert.

§9 Kadermaßnahmen

§9.1 Allgemein

- (1) Sämtliche Kadermaßnahmen des Landeskaders sind bis mindestens 6 Wochen vor Beginn des Wettkampfjahres zu planen.
- (2) Die festgelegten Maßnahmen sind für die Kaderathleten verbindlich. Sollte ein Sportler an einzelnen Maßnahmen nicht teilnehmen können, ist dies dem Sportreferenten und/oder Landestrainer umgehend mitzuteilen.

§9.2 Lehrgänge

- (1) In Abstimmung mit dem Sportreferenten plant der Landestrainer die notwendigen Lehrgänge für das Wettkampfjahr. Hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit dem Lehr- und dem Kampfrichterreferenten in Betracht zu ziehen.
- (2) Zu Lehrgängen können neben den Kadersportlern auch weitere Sportler vom Landestrainer oder Sportreferenten eingeladen werden, sofern dadurch kein Nachteil für die Kadersportler entsteht.
- (3) Die Heimtrainer der Kadersportler können grundsätzlich bei Kaderlehrgängen anwesend sein.

§9.3 Wettkämpfe

- (1) Die Planung der Kadereinsätze obliegt dem Landestrainer und wird durch den Leistungsausschuss beschlossen.
- (2) Bezüglich der Startberechtigungen für den Landeskader für die folgenden Turniere gelten die nachfolgenden Anforderungen:
 - a) DTU-Final X Turniere: LK2, LK-NW, Platz 1 oder 2 der TUT-Rangliste
 - b) WTF-G1 Turniere LK1, Platz 1 der TUT- Rangliste

§10 Finanzierung

- (1) Entsprechend der in §9 angegebenen Planung ist vom Sportreferenten der Etat zu planen und dem Vorstand vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen des Gesamthaushaltes durch die Mitgliederversammlung der TUT.
- (2) Sind die Mittel erschöpft, ist eine weitere Finanzierung nur auf Antrag und durch Genehmigung des Vorstandes möglich.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Oktober 2020	Seite 6 von 8 Seiten
Ordnung zum Landeskader Vollkontakt	Version: VI	

- (3) Die genehmigten Mittel können verwendet werden für:
- a) Ausrüstung
 - b) Lehrgangsgebühren
 - c) Startgebühren
 - d) Übernachtungsaufwendungen
 - e) Fahrt- und Flugkosten
 - f) Aufwandsentschädigungen
- (4) SportlerInnen in Sichtung haben lediglich Anspruch auf Erstattung von Lehrgangs- und Startgebühren. Über eine weitergehende Förderung entscheidet der Vorstand auf Antrag des LA.
- (5) Einzelheiten hierzu regelt die FGO der TUT. Grundsätzlich ist mit den Mitteln nach dem Grundsatz der Sparsamkeit umzugehen
- (6) Wenn ein Kadersportler zu einem gemeldeten Kadereinsatz ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes nicht antritt, so hat er die bereits angefallenen Kosten selbst zu tragen bzw. der TUT zurück zu erstatten.

§11 Ausrüstung

- (1) Ausrüstungen (z.B. Trainingsanzug, Dobok), die den Sportlern des Landeskaders zur Verfügung gestellt werden, sind Eigentum der TUT und dementsprechend pfleglich zu behandeln. Verwendung findet diese Ausrüstung ausschließlich bei Kadereinsätzen oder repräsentativen Einsätzen der TUT.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Landeskader sind die ausgegebenen Ausrüstungen unverzüglich an die TUT zurückzugeben.

§12 Ausschluss aus dem Landeskader

In begründeten Fällen (z.B. grobes Fehlverhalten) kann der Leistungsausschuss einen Sportler jederzeit aus dem Landeskader ausschließen.

§13 Individualförderung

- (1) Kann auf Grund mangelnder Personaldecke kein Landeskader gebildet werden, so besteht die Möglichkeit der Individualförderung.
- (2) Werden die Voraussetzungen entsprechend des §7 erfüllt, können Einzelsportler den entsprechenden Kaderstatus und somit eine Leistungsförderung durch die TUT erhalten.
- (3) Über eine solche Förderung befindet der Leistungsausschuss auf Antrag.
- (4) Thüringer Bundeskaderathleten (mindestens Nachwuchskader 2 [NK2]) können anhand der Erfolge Maßnahmen gemäß §10 gefördert werden, sofern dies nicht durch den Bundesverband geschieht.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Oktober 2020	Seite 7 von 8 Seiten
Ordnung zum Landeskader Vollkontakt	Version: VI	

§14 Landesstützpunkte

- (1) Damit ein regelmäßiges, zielorientiertes Training der Kadersportler gewährleistet werden kann, sollen Landesstützpunkte eingerichtet werden.
- (2) Über die Art und Anzahl sowie die Ausstattung mit Trainingsmitteln entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Sportreferenten.
- (3) Die Ernennung eines Landesstützpunktes erfolgt für die Dauer eines olympischen Zyklus (4 Jahre).

§15 Abschlussbestimmung

Diese Ordnung wurde durch den Gesamtvorstand der TUT beschlossen und tritt zum 06.07.2020 in Kraft.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Oktober 2020	Seite 8 von 8 Seiten
Ordnung zum Landeskader Vollkontakt	Version: VI	